

CORNELIUS R. ZACH, MÜNCHEN

Schwerpunkte siebenbürgisch-sächsischer Beziehungen zum rumänischen Staat 1920-1930

Die Einverleibung Siebenbürgens, Bessarabiens, des Banats, der Süddobrudscha und der Bukowina als Folge des Ersten Weltkrieges, ein vielbejubeltes Ereignis der rumänischen Zeitgeschichte,¹ brachte Rumänien nicht nur eine bedeutende Vergrößerung seines Territoriums, sondern auch eine Reihe von Problemen. Im sozial-politischen Bereich betrafen diese Probleme hauptsächlich die Neugestaltung des Zusammenlebens mit ethnischen Minderheiten, deren Zahl bis zu einem Drittel der Gesamtbevölkerung reichte,² und die in ihrer Mehrheit ein dem rumänischen Staatsvolk überlegenes wirtschaftliches und kulturelles Niveau besaßen, zum Teil auch eine reichere politische Tradition vorzuweisen hatten. Im wirtschaftlichen Bereich bedeutete die Annexion der neuen Territorien den Versuch einer Assimilation von Provinzen mit unterschiedlichem Entwicklungsstand und verschiedenartiger Struktur, deren Arbeitskräfte nach Zahl und Qualifikation ebenso uneinheitlich waren.³ Die Siebenbürger Sachsen, die sich am 8. Januar 1919 in der Mediascher Anschlußklärung freiwillig dazu verpflichtet hatten, in diesem neuen Rumänien zu leben, mußten eine Reihe von Rückschlägen, meist auf wirtschaftlicher, aber auch auf national-kultureller Ebene, hinnehmen. Die Zustimmung der Siebenbürger Sachsen, in Rumänien zu leben, beruhte auf einem von beiden Seiten – wenn auch nicht offiziell – anerkannten Vertrag, auf den vielzitierten Karlsburger Beschlüssen der rumänischen Nationalversammlung vom 18.

¹ Über die historischen Ereignisse des Jahres 1918 gibt es in der rumänischen Historiographie eine sehr umfangreiche Literatur. U.a. seien folgende Arbeiten erwähnt: GIURESCU Constantin C.: *Transilvania în istoria poporului român*. Bucureşti 1967; *Desăvîrşirea unificării statului naţional român. Unirea Transilvaniei cu vechea Românie*. (Red. Miron Constantinescu und Şt. Pascu) Bucureşti 1968; PASCU Ştefan: *Marea Adunare Naţională de la Alba Iulia, incununarea ideii, a tendinţelor şi a luptelor de unitate a poporului român*. Cluj 1968. NETEA Vasile: *O zi din istoria Transilvaniei*. 1 decembrie 1918. Bucureşti 1970.

² *NATION UND STAAT (NUS)* 12 (1938/1939) S. 117 (bei reinen Seitenangaben handelt es sich um ungezeichnete Beiträge), 274 (Arnold WEINGÄRTNER), 363, 13 (1939/1940) S. 95.

³ Wirtschaftlich waren Siebenbürgen und das Banat gegenüber dem Altreich höher entwickelt. Sowohl die Produktivität der Landwirtschaft als auch die Industrie und das Bankwesen waren in diesen Provinzen Alt-Rumänien um einiges voraus. Dagegen stand Bessarabien unter dem allgemeinen Niveau des gesamten Königreichs, und so blieb es auch in der Zwischenkriegszeit.

November 1918.⁴ Diese Beschlüsse waren rumänischerseits den ethnischen Minderheiten angeboten worden, und zwar sowohl als Garantie ihrer Rechte in einem neuen Staat wie auch als Bedingung ihrer Zustimmung zu diesem Staat. Völkerrechtlich waren die Karlsburger Beschlüsse für den rumänischen Staat verbindlich, da sie aus einer Versammlung hervorgegangen waren, die in der politischen Tradition Rumäniens niemals angezweifelt wurde und da diese Rechte – zu Recht oder zu Unrecht –, als die Basis für die Rechtmäßigkeit der Annexion Siebenbürgens galten.⁵ Die Karlsburger Beschlüsse hätten eingehalten werden müssen, wollte man nicht die Einheit des Landes in Frage stellen; sie wurden aber nie vollständig eingehalten.⁶ Es scheint auch so, daß niemals die Absicht bestanden hatte, diese *captatio benevolentiae* einzuhalten. Warum das so war, wird später dargestellt.

Der rumänische Staat hatte nach den Trianoner Verträgen die Möglichkeit gehabt, in den ehemaligen Gebieten der Stephanskronen, die ihm zugefallen waren, eine Nivellierung nach oben, d.h. die Anpassung des Altreiches an die siebenbürgischen Gegebenheiten oder aber eine Nivellierung der erworbenen Provinzen nach unten, an das rumänische Niveau, zu bewerkstelligen. Aus Gründen, deren Analyse uns hier zu weit führen würde (es seien nur politisches Unvermögen und finanzielles Chaos erwähnt), wählte die Bukarester Regierung die zweite Lösung. Die zeitgenössische Presse und auch ausländische diplomatische Berichte zeigen, daß nicht nur die irredentistische madjarische Minderheit und die staatstreue deutsche Minderheit Gründe zur Unzufriedenheit hatten,⁷ sondern, daß auch die Rumänen aus Siebenbürgen sich oft als eine Minderheit im neuen Staat behandelt fühlten.⁸

⁴ WAGNER Ernst: Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen 1191-1975. Wien 1981, S. 265-266. (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens 1.)

⁵ U.a. CONSTANTINESCU Miron – PASCU Ștefan – BANYAI L.: *Desăvârșirea unificării statului național român. Unirea Transilvaniei cu vechea României*. București 1968, S. 413-451. (Bibliotheca Historica Romaniae 5.)

⁶ Die Karlsburger Beschlüsse waren für die deutsche Minderheit Siebenbürgens eine Bedingung, der Annexion dieser Provinz durch Rumänien zuzustimmen. In diesem Sinne kann man die Karlsburger Beschlüsse als einen Teil eines Vertrages zwischen den Deutschen und der rumänischen Regierung betrachten, auch wenn sie formell nur eine politische Absichtserklärung waren. Ihre Nichteinhaltung konnte als einseitiger Vertragsbruch gesehen werden und theoretisch die Zustimmung der Deutschen für den Anschluß Siebenbürgens rückgängig machen. Der rumänische Staat hat diese Beschlüsse deshalb auch niemals für nichtig erklärt.

⁷ Die diplomatischen Quellen der britischen Regierung, die rumänische Presse, besonders die Zeitung ADEVĂRUL, ab 1929 die Zeitschrift NATION UND STAAT, wie auch die madjarische Presse dieser Jahre bezeugen diese allgemeine Unzufriedenheit mit der Politik der Bukarester Regierung den Westprovinzen gegenüber.

⁸ Dafür sei, als ein Beispiel für viele, die große Versammlung vom 6. Mai 1928 zu Karlsburg erwähnt. Bei aller politischen Übertreibung – die Versammlung wurde von der Nationalen Bauernpartei einberufen und sollte die Politik der National-Liberalen Partei verurteilen – ist sie ein deutliches Zeichen der Unzufriedenheit der Staatsnation mit der zentralistischen Politik Bukarests im ersten Jahr-

Der rumänische Staat hielt auch international eingegangene Verpflichtungen nicht immer ein. In Art. III. des Minderheitenschutzvertrages vom 9. Dezember 1919 verpflichtete sich Rumänien, die Besitztümer der hauptsächlich ungarischen 'Optanten' nicht zu enteignen. Diese Klausel wurde im Rahmen der Bodenreform ignoriert.⁹ Trotzdem waren in diesem ersten Nachkriegsjahrzehnt die Beziehungen zwischen dem rumänischen Staat und den Siebenbürger Sachsen nicht schlecht. Im Gegenteil, sie waren viel ehrlicher als z.B. in Jugoslawien oder Polen.¹⁰ »In Rumänien unterhielten die Deutschen unter allen Minderheiten die besten Beziehungen zum Staat; es waren aber keine freundschaftlichen Beziehungen.«¹¹

Ein Hauptthema der Auseinandersetzungen der Siebenbürger Sachsen mit dem rumänischen Staat war zwischen den beiden Kriegen die Bodenreform und ihre Anwendung in Siebenbürgen. Nach dem Ersten Weltkrieg waren über 70% der Deutschen aus Rumänien in der Landwirtschaft tätig.¹² Die Bodenreform von 1921 hatte in Rumänien nicht nur einen sozial-wirtschaftlichen Charakter, sondern auch politische Züge. Die meisten Mitglieder der politischen und wirtschaftlichen Elite Alt-Rumäniens hatten die Bodenreform nicht gewünscht.¹³ Man erhoffte von ihr wirtschaftlich wenig, was die Lage des Bauerntums vor dem Zweiten Weltkrieg auch beweisen sollte – sie war kaum besser als vor 1920.¹⁴ Diese Bodenreform konnte in dem im Krieg finanziell stark erschütterten Rumänien auch nicht im Sinne einer gerechten Entschädigung der Grundbesitzer durchgeführt werden, wodurch sie zu einem fragwürdigen Angriff auf das Grundrecht des privaten Besitztums degradiert wurde. Die Bodenreform von König Ferdinand wurde im kritischsten Moment des Ersten Weltkrieges dem hauptsächlich aus Bauern gebildeten rumänischen Heer versprochen, sie war dadurch als 'heilig' zu betrachten.¹⁵ Ein Nichteinhalten dieses Versprechens hätte für den rumänischen Staat ernsthafte

zehnt nach dem Weltkrieg in den annektierten Gebieten.

- ⁹ RÉCLAMATIONS DES OPTANTS HONGROIS DE TRANSYLVANIE CONTRE LA RÉFORME AGRAIRE EN ROUMANIE. Paris 1927.
- ¹⁰ Dafür wurden die Beziehungen zwischen der rumänischen Staatsnation und der jüdischen Minderheit als Folge der nationalistisch-antisemitischen Propaganda der Rechtsparteien und später des deutschen Drucks zwischen 1920-1941 immer gespannter.
- ¹¹ HARTL Hans: Das Schicksal des Deutschtums in Rumänien (1938-1945-1953). Würzburg 1955, S. 6f. (Beihefte zum Jahrbuch der Albertus Universität Königsberg. Pr. 14); DERS.: Nationalitätenprobleme im heutigen Südosteuropa. München 1973.
- ¹² OSCHLIEB Wolf: Die Deutschen in Rumänien. Teil III. »Großrumänien« und seine Deutschen (1918-1944). Köln 1982, S. 39; NUS 13 (1939/1940) S. 367; ENCICLOPEDIA ROMÂNIEI. Bd. 1. București 1938, S. 149.
- ¹³ WELZK Stefan: Nationalkapitalismus versus Weltmarktintegration? Rumänien 1830-1944. Saarbrücken – Fort Lauderdale 1982. Bd. 1, S. 70-72.
- ¹⁴ GORMSEN M.: Short Introduction to the Principal Structural Problems of the Agriculture in Roumania. Bucharest 1945. (Roumanian Institute of Economics)
- ¹⁵ Ohne die verzweifelte militärische Lage Rumäniens ist es wenig wahrscheinlich, daß König Ferdinand I. dieses Versprechen am 23. 03./5. 04. 1917 gemacht hätte.

Folgen haben können. Aber ohne die bolschewistische Revolution ist es fraglich, ob man sie durchgeführt hätte, da auch die Familie Brătianu¹⁶ große Zweifel am wirtschaftlichen Sinn und an den anderen Aspekten dieser Maßnahme hegte.¹⁷ Die Evolution in Rußland zwang die politische Elite Rumäniens zu einer Bodenreform, und das umso mehr, als der berüchtigte Bauernaufstand von 1907 in Rumänien nicht zuletzt unter dem Einfluß der Narodniki-Propaganda ausgebrochen war.¹⁸ Die Bodenreform traf weniger den persönlichen Besitz der Siebenbürger Sachsen, sondern eher die Sachsen als Körperschaft. Die siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität verlor durch die Bodenreform etwa 35.000 Katastraljoch und die Kirche über die Hälfte ihres Gemeinschaftsbesitzes.¹⁹ Dieser Verlust, wie auch eine ungerechte Währungsreform, die keine realistische Relation des Leu zur Krone vorsah, die lächerliche Entschädigung für den enteigneten Boden von nur 0,8 v.H. (also unter einem Prozent des Wertes!), ließen die Einnahmen der Sächsischen Universität von 7,6 Millionen Papierlei-Wert vor dem Krieg auf etwa 3 Millionen im Jahre 1930 schrumpfen.²⁰ Die Folgen waren eher im kulturellen Bereich zu spüren. Der wundeste Punkt der Bodenreform war ihre ungerechte Anwendung: sie wurde nämlich im Altreich mit anderen Maßstäben als in Siebenbürgen durchgeführt. Einem enteigneten Hektar Boden im Altreich entsprach ein Joch in Siebenbürgen (ein Joch = 0,57 Hektar). Sogar die gewährte Entschädigung blieb in den neuen Provinzen unter jener im Altreich, obwohl der Bodenpreis in Siebenbürgen höher als in Alt-Rumänien war. Diese Diskriminierung war nicht gegen die deutsche, sondern vielmehr gegen die madjarische Minderheit gerichtet. Trotzdem traf sie auch die Deutschen hart. Das war umso ungerechter, als die Deutschen keine Irredenta betrieben, loyal waren und den rumänischen Staat in keiner Weise bedrohten. Die Rumänen aus Siebenbürgen dagegen waren von der Reform kaum betroffen, da unter ihnen fast keine Großgrundbesitzer waren. Wegen der unterschiedlichen Besitzstrukturen im Altreich und in Siebenbürgen (wo der Großgrundbesitz unterrepräsentiert war), betrug die enteignete Fläche in Siebenbürgen trotzdem nur 17% des gesamten Bodens, im Altreich dagegen 38%.²¹ Die Bodenreform war also keine soziale Maßnahme im Rumänien der Zwischenkriegszeit, die mit Absicht die Deutschen treffen sollte. Die Durchführungsverordnung des Bodenreformgesetzes für Siebenbürgen erlaubte Ausschreitungen. Laut Paragraph 8., Punkt c., wurde enteignet: »Im Hügelland der 100 Joch

¹⁶ Die Familie Brătianu, welche die Nationalliberale Partei führte, war an einer wirtschaftlichen Entmachtung der Großgrundbesitzer (meist Bojaren) interessiert, da diese vor 1918 ihre politischen Hauptgegner gewesen waren.

¹⁷ WELZK S. 72-80.

¹⁸ Über die Lage des rumänischen Bauerntums vor dem Ersten Weltkrieg s. WELZK S. 28-44, S. 53-59, dessen ausgezeichnete Analyse ein geschlossenes Bild der nicht immer durchschaubaren Lage erlaubt.

¹⁹ WITTSTOCK Erwin: Die Liquidierung des sächsischen Nationalvermögens und die Enteignung der Sieben-Richter-Waldungen. Schäßburg 1926, S. 58f.

²⁰ Ebenda, S. 16-17, 56.

²¹ Ebenda, S. 57.

übersteigende Teil, in der Ebene, und zwar in Gegenden mit großem Bodenbedarf der 300 Joch, in Gegenden mit befriedigtem Bodenbedarf der 500 Joch übersteigende Teil.«²² Über die Bodenbedürfnisse durften Lokalkommissionen unter einem rumänischen Vorstand entscheiden.²³ Um die Bodenreform zu festigen, wurden auch andere Maßnahmen getroffen, die indirekt den deutschen Grundbesitzer trafen, wie z.B. das dem Staat allein zustehende Vorkaufsrecht am verkauften Boden, das die Bildung eines neuen Großgrundbesitzes verhindern sollte, das aber auch den Verkauf von Boden Deutscher an Deutsche unterband.²⁴ Bis zum Zweiten Weltkrieg bemühten sich die Rumäniendeutschen, die Ungerechtigkeit der Bodenreform und ihre Folgen zu beseitigen.

Siebenbürgen entrichtete in der Zwischenkriegszeit bis zu 68% des gesamten Steueraufkommens in Rumänien.²⁵ Von etwa 100.000 Kleingewerbsbetrieben des Jahres 1928 waren 25.000 von Deutschen geführt.²⁶ Die deutsche Minderheit machte damals etwa 4,1% der gesamten Bevölkerung Rumäniens aus.²⁷ Diese Zahlen spiegeln die wirtschaftliche Potenz der Deutschen im Lande wider, und das um so mehr, als – wie schon angeführt – ihre Mehrheit in der Landwirtschaft tätig war.

Um diese wirtschaftlichen Unterschiede auszugleichen, versuchte die rumänische Regierung durch politische und wirtschaftliche Maßnahmen die neu eingegliederten Provinzen zu nivellieren. So wechselte man bei der Währungsreform einen Leu gegen eine Krone, was nur etwa einem Sechstel des realen Wertes entsprach. Staatsgelder für wirtschaftliche Investitionen wurden eher den rumänischen als den deutschen Betrieben zugeteilt, was in Anbetracht ihrer hohen Zahl und des hohen Anteils der siebenbürgischen Steuer am gesamtumänischen Vermögen doppelt fragwürdig erschien.²⁸

Eine weitere Folge dieser Maßnahmen – wie auch anderer wirtschaftlicher Veränderungen infolge des Weltkriegs und des Zusammenbruchs der österreichisch-ungarischen Monarchie – war die Schwächung des deutschen Kapitals in Rumänien. Vor dem Ersten Weltkrieg zahlten die siebenbürgisch-deutschen Banken ihren Aktionären nur 10% der Gewinne als Dividende aus, der Rest diente nach Deckung der Personalkosten satzungsgemäß kulturellen Zwecken. Nach dem

²² WAGNER S. 278.

²³ Ebenda.

²⁴ NUS 10 (1936/1937) S. 459-460.

²⁵ SERAPHIM Hans-Jürgen: Wirtschaftliche Nationalitätenkämpfe in Ostmitteleuropa. In: Leipziger Vierteljahresschrift für Südosteuropa. I, 4 (Jan. 1938) S. 42-58.

²⁶ KLEIN Gustav Adolf: Wirtschaftsfragen der Deutschen in Rumänien. In: NUS (1928/1929) S. 399.

²⁷ Nach der Volkszählung von 1930. In: NUS 12 (1938/1939) S. 117. In demselben Jahr waren die Deutschen Rumäniens an der Ausfuhr mit 47% der Schweinezucht und mit 14% der Rinderzucht beteiligt. WAGNER Ernst: Zur Geschichte des Landwirtschaftvereins und der siebenbürgischen Landwirtschaft in den Jahren 1845-1940. In: Naturwissenschaftliche Forschungen über Siebenbürgen 1. Köln-Wien 1979, S. 197-293. (Siebenbürgisches Archiv. 14). Hier S. 258.

²⁸ NUS 10 (1936/1937) S. 509.

Krieg zahlte man trotz Erhöhung des Kapitals 70% der Gewinne als Dividende aus.²⁹ Die negativen Folgen für die eigene Kultur lagen auf der Hand.

Unter den die Minderheiten diskriminierenden Maßnahmen seien auch mehrere Versuche genannt, in Betrieben einen *numerus clausus* (oder *numerus valachicus*) zugunsten der Staatsnation einzuführen. (Erwähnt seien zwei solche Gesetzesvorlagen aus den Jahren 1933 und 1937.)³⁰

Die Beziehungen zwischen den Siebenbürger Sachsen und dem rumänischen Staat standen 1920-1930 im Zeichen eines ständigen Kampfes um mehr Staatssubventionen für die deutschsprachigen Schulen. Der rumänische Staat hatte sich im Rahmen seiner internationalen Verträge auch dazu verpflichtet, die Minderheitenschulen in demselben Maß wie die eigenen Schulen zu fördern.³¹ Aber Ende der zwanziger Jahre zahlte Rumänien immer nur einen Bruchteil der den deutschsprachigen Schulen geschuldeten Subventionen aus: 2-3 Millionen statt 90 Millionen Lei.³² Der Restbetrag mußte von der Kirche und aus dem geschrumpften Vermögen der Nationsuniversität bezahlt werden. Da aber die Kirche durch die Bodenreform ärmer geworden war, und als Folge wirtschaftlicher Veränderungen die Gelder aus privater Hand auch nicht mehr so großzügig flossen, gab es in der Schulpolitik der Sachsen oft Engpässe, Gehälter mußten z.B. gekürzt werden. Im Jahre 1927 war die 'Forderung nach Zuerkennung eines angemessenen Staatsbeitrags zur Erhaltung der konfessionsminderheitlichen Schulen' die erste Forderung der Sachsen. Da dieses Desiderat schon seit vielen Jahren in Bukarest überhört worden war, drohte der Abgeordnete Dr. Hans Otto Roth im Dezember 1927 vor dem rumänischen Parlament mit einer Klage beim Völkerbund.³³ Er und Bischof Friedrich Teutsch versuchten vergebens in dieser Frage beim Ministerpräsidenten Vintilă Brătianu, beim Innenminister, beim Unterrichtsminister und beim Kultusminister zu intervenieren. Von einer Klage nahm man damals Abstand, da Rumänien sich bereits in Zahlungsschwierigkeiten befand und vor dem Völkerbund hätte argumentieren können, daß auch die rumänischen Schulen unterbemittelt waren, was der Wahrheit entsprach.³⁴ Außerdem wußte man, daß der Völkerbund die Klagen der Minderheiten gegen den jeweiligen Staat äußerst selten positiv be-

²⁹ KLEIN S. 397-409.

³⁰ DIE AUSSPERRUNG DER MINDERHEITEN AUS DER PRIVATWIRTSCHAFT RUMÄNIENS HAT BEGONNEN. In: NUS 11 (1937/1938) S. 3-5; DER NUMERUS VALACHICUS VOR DEM GENFER DREIERKOMITÉE. In: Ebenda, S. 217.

³¹ Art. 10 des Minderheitenschutzvertrags der Westmächte mit Rumänien vom 9. Dezember 1919. - WAGNER: Quellen, S. 274.

³² NUS 1 (1927/1928) S. 370.

³³ Ebenda; Ebenda, 11 (1937/1938) S. 856-858. - Im Jahre 1933 hatte sich die Lage nicht gebessert. Die Regierung des Siebenbürgers Alexandru Vaida-Voevod kürzte die den deutschen Schulen zugedachte Subvention von 9,5 Mill. auf 4,5 Mill. Lei. In demselben Jahr hätte der rumänische Staat die deutschen Schulen mit (nach eigener Berechnung) etwa 90 Mill. Lei unterstützen sollen. Die Begründung der Subventionskürzung war die Finanzkrise des Landes. NUS 6 (1932/1933) S. 245.

³⁴ Ebenda, 1 (1927/1928) S. 370.

schied.³⁵ So kam es im Banat zu grotesken Situationen: 1927 kamen die deutschen Gemeinden für die Unterhaltung rumänischer Schulen und der rumänischen Dorfkirche auf, was zu einem Protest der deutschen Parlamentarier führte.³⁶ Diese Schwierigkeiten schienen um so befremdlicher, als in der Habsburger Monarchie die rumänischen Schulen Subventionen vom ungarischen Staat erhalten hatten.³⁷ Da die Rumäniendeutschen Steuern zahlten, und anteilmäßig mehr Steuern als die anderen ethnischen Gruppen, war es ungerecht, daß ihre Schulen in solcher Finanznot steckten. Auch Versuche der Bukarester Regierung, die deutsche Sprache als Unterrichtssprache einzuschränken, führten zu Unzufriedenheit und Protesten. So im Banat in den Jahren 1927-1928: die 106 deutschen Kinder einer Schule von insgesamt 114 Kindern mußten Gedichte in rumänischer Sprache auswendig lernen, die weder von ihnen noch von ihren Eltern verstanden wurden.³⁸

Obwohl Art. 7 des rumänischen Schulgesetzes die Eröffnung deutscher Schulen in jenen Gegenden, in denen es keine gegeben hatte, vorsah, wurde z.B. nach 1925 die Ausdehnung der rumänischen Sprache in den deutschen Schulen und Kindergärten durch Bukarest angeordnet. Die konfessionellen Schulen mußten mit zeitweiliger Schließung rechnen und wurden gezwungen, wiederholt um die Gewährung des Öffentlichkeitsrechts nachzusuchen – dies besonders in den Jahren 1927-1928, als ein berühmter Nationalist, Prof. Constantin Angelescu, Unterrichtsminister der liberalen Regierung war.³⁹ Die Führung der Liberalen Partei war bekannt für ihre nationalistische und isolationistische Haltung. Angelescu ordnete die Schließung mehrerer konfessioneller ungarischer und deutscher Schulen an.⁴⁰ Man versuchte auch in den Konfessionsschulen, die rumänische Sprache als Unterrichtssprache einzuführen. Die Bukarester Regierung griff in dieser Zeit wiederholt in die Schul- und Kirchenautonomie ein, was zu wiederholten Protesten auf verschiedenen Ebenen führte. Eine zu starke Kontrolle seitens des Staates über die Kirche in den Jahren 1927-1928 wurde von der Zeitschrift »Staat und Nation« in Wien als Rückschritt im Vergleich zur alten Kirchenfreiheit Siebenbürgens betrachtet.⁴¹ Dieser Kampf zwischen einer in der rumänischen Staats- und Verwaltungsgeschichte relativ neuen, aus Frankreich importierten Idee eines politischen Zentralismus und den historischen Rechten der selbständigen religiösen Körperschaften betraf auch die griechisch-katholische Kirche Siebenbürgens.⁴² Der Kulturkampf nahm auch lächerliche Formen an: So durften – laut ei-

³⁵ TRUHART Herbert von: Schlußbilanz der deutschen Beschwerden in Genf. In: NUS, Bd. 11 (1937/1938) S. 609-615.

³⁶ NUS 1 (1927/1928) S. 857f., 9 (1935/1936) S. 607.

³⁷ Ebenda, 1 (1927/1928) S. 370.

³⁸ Ebenda, S. 443.

³⁹ Ebenda, S. 855-858. Nach 1925 wurde die rumänische Sprache allmählich in die deutschen Schulen eingeführt. Beispiele in: NUS 1 (1927/1928) S. 653.

⁴⁰ Ebenda, S. 855.

⁴¹ Ebenda, S. 649-651.

⁴² Ebenda, S. 651. Da die Angehörigen dieser Kirche in der Mehrheit Rumänen waren, ist zu schließen, daß der rumänische Staatszentrismus gegen jede Minderheit und nicht nur gegen die

ner Anordnung der lokalen Behörde – die deutschen Bauern aus der Gegend von Hunedoara ein Dorffest nur dann feiern, wenn sie rumänische Tänze aufführen würden.⁴³

Den rumänischen Politikern blieb nicht verborgen, daß die Minderheitenfrage in ihrem Land nicht gelöst worden war. Bezeichnenderweise äußerten sich insbesondere Politiker aus Siebenbürgen dazu. So sprach Al. Vaida-Voevod in der Zeitung »Lupta« von einer »kolonialen Ausbeutung der angeschlossenen Gebiete«.⁴⁴ Iuliu Maniu, der am 9.11.1928 Premierminister geworden war, erklärte, daß die Minderheitenfrage in Rumänien nicht gelöst sei, man sollte sie im Geiste der Karlsburger Beschlüsse zu regeln versuchen.⁴⁵

Die Frage, warum gewisse Rechte der deutschen Minderheit in Bukarest mißverstanden oder abgelehnt wurden, ist nicht einfach zu beantworten. Dafür hat es eine ganze Reihe von Gründen gegeben, manche von ihnen bestimmen bis heute die Minderheitenpolitik in Rumänien. Durch die Karlsburger Beschlüsse befanden sich die Deutschen mit ihren Forderungen im Recht. Mit Takt und Geduld nahmen sie hin, daß aus den ihnen gewährten Rechten nurnmehr Teilversprechungen übrig geblieben waren. Auch die als 'deutschfreundlich' bekannte Partei der Zaranisten (Nationale Bauernpartei) konnte ihre Versprechungen den Deutschen gegenüber nach zwei Regierungsjahren nicht einlösen; es gab hierfür eine Reihe von Gründen.⁴⁶ Manche von ihnen lassen sich aus der speziellen Lage des Landes oder aus dem Zeitgeist erklären. Die rumänischen Behörden wollten verhindern, daß die madjarische Minderheit, die dem Anschluß niemals völlig zugestimmt hatte, zu große Rechte bekäme. Von dieser Vorsicht waren auch die Siebenbürger Sachsen betroffen. Dazu kam noch die Vorstellung, daß in Siebenbürgen vor 1918 die Rumänen eine minderberechtigte Gruppe gewesen waren. Den ehemals privilegierten Nationen zu bedeutende Rechte zu gewähren, schien manchen Politikern als eine Ungerechtigkeit. In der noch ungenügend gefestigten politischen Tradition der Rumänen konnte man nicht immer zwischen Rechten und Privilegien unterscheiden bzw. davon ausgehen, daß die Rechte einer Minderheit, vom Staat einmal gewährt, 'Privilegien', also bar jeder moralischen Begründung waren. Der Zentralismus als politisches Prinzip in Rumänien stand (und steht) gegen ein tolerantes Verständnis der Minderheitenproblematik, das als Störung, wenn nicht als Verrat an der rumänischen Staatsidee empfunden werden kann. Dazu als einziges Beispiel für viele, ein Aufsatz aus der Zeitung »Viitorul«, erschienen im Herbst 1928: »Ein Sturm der Empörung würde sich im ganzen Land erheben, wenn die Regierung die 'Punkte' von Karlsburg in Gesetzesform bringen würde, gegen die

ethnischen Gruppen gerichtet war.

⁴³ NUS 1 (1927/1928) S. 207.

⁴⁴ Ebenda, S. 442.

⁴⁵ Ebenda; Ebenda, 2 (1928/1929) S. 180-181.

⁴⁶ Das Budget Rumäniens betrug für das Jahr 1932 z.B. 25 Mrd. Lei; davon gingen 7 Mrd. als »Zinsendienst« verloren. Dem rumänischen Staat fehlten im Jahre 1930 2 Mrd., 1931 acht und 1932 sieben Milliarden Lei. Vgl. RUMÄNIEN: DER FINANZBERICHT PROFESSOR RISTS. In: NUS 5 (1931/1932) S. 741.

Männer, die ihre Versprechungen dem Rumänentum gegenüber nicht einhalten, mit den Fremden dagegen möglichst großzügig verfahren sollen. Niemals wird die öffentliche Meinung des ganzen Landes, nicht nur des Altreiches, zugeben, daß die Minderheitenfrage im Sinne der Karlsburger Beschlüsse gelöst wird.⁴⁷ Zu bemerken ist, daß man die Minderheiten, die seit Tausend Jahren auf eigenem Boden wohnten, als Fremde bezeichnete.⁴⁸ Der Artikel wie viele andere, war im Geiste des Nationalismus verfaßt, der dominierenden Ideologie der Zwischenkriegszeit in Rumänien.

Es sei hier nur am Rande erwähnt, daß in vielen europäischen Staaten das Verhältnis Staat – deutsche Minderheit in dieser Zeit sehr gespannt war. So in Polen, wo der Nationalismus zu den schlimmsten Ausschreitungen gegen die Deutschen führen konnte.⁴⁹ Im Vergleich dazu hatte die deutsche Minderheit in Siebenbürgen eine sehr zufriedenstellende Lage. Auch ihre wirtschaftliche Lage besserte sich merklich nach der Weltwirtschaftskrise. Die Rumänen lehnten es trotz der Verpflichtung (laut Art. 12 im Minderheitenschutzgesetz) ab, sich in Streitfragen internationalen Schiedsorganen zu unterwerfen,⁵⁰ weil sie darin eine 'Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten' sahen.⁵¹ Nicht zuletzt verhinderten auch finanzielle Schwierigkeiten, in denen das Land steckte, die Verwirklichung mancher Bestimmungen über den Minderheitenschutz. Der in Rumänien herrschende chronische Geldmangel verhinderte eine gerechte Teilung des Vorhandenen mit den Minderheiten.⁵² Nachdem Rumänien in der Folge der bolschewistischen Revolution und der Annexion Bessarabiens seinen vor den deutschen Truppen nach Rußland in Sicherheit gebrachten Staatsschatz in der geschätzten Höhe von etwa 7,5 Mrd. Goldlei endgültig verloren hatte, befand sich der Staat, auch durch den Krieg verschuldet, am Rande des Ruins.⁵³ Davon erholte er sich erst 1938, infolge der Kriegswirtschaft und des Exports nach Deutschland.

⁴⁷ NUS 1 (1927/1928) S. 557.

⁴⁸ In dem von Nationalismus geprägten Sprachgebrauch im Rumänien der Zwischenkriegszeit bezeichnete man als »Fremde« (străini) die Nicht-'Blutsrumänen', im Gegensatz zu den »Autochtonen« (Blutsrumänen). Mindestens für Siebenbürgen ist der Terminus »Autochtonie« fragwürdig, da die Forschung bis heute nicht genau feststellen konnte, welche ethnische Gruppe vor den anderen im Lande war.

⁴⁹ Beispiele in: NUS 1 (1927/1928) S. 736-741; KEDRYN Ivan: Die Krise der Nationalitätenfrage in Polen. In: NUS 2 (1928/1929) S. 106-110; PIESCH R.: Die Vorgänge im Vojvodat Schlesien. In: Ebenda, S. 409-415; Ebenda, 3 (1929/1930) S. 33; POLEN: Zwei politische Prozesse. In: Ebenda, S. 531-538; UEXKÜLL von: Hat Polen erfüllt? In: Ebenda, 4 (1930/1931) S. 438-441.

⁵⁰ Als gutes Beispiel dafür: RÉCLAMATIONS; MÉMOIRE DU GOUVERNEMENT ROUMAIN SUR LA QUESTION DES OPTANTS. Paris 1928. – Im September 1919 gab die liberale Regierung I. C. Brătianu ihre Demission, um durch die Unterschrift zum Minderheitenschutzvertrag nicht an Popularität einzubüßen. Die Möglichkeit einer internationalen Kontrolle der Minderheitenlage widerstrebte nicht nur der politischen Elite Rumäniens, sondern auch der Volksmeinung.

⁵¹ Ebenda; AZCARATE Pablo: La société des nations et la protection des minorités. Genève 1969, S. 41.

⁵² Siehe Anm. 46.

⁵³ WELZK S. 64-67.

Zusammenfassend sei zur Lage der Rumäniendeutschen in den Jahren 1920-1930 bemerkt: Ihre Stellung ist im Vergleich zu der Stellung anderer deutscher Minderheiten in Ost- und Südosteuropa ist als gut zu bezeichnen. Trotzdem fühlten sich die Rumäniendeutschen wegen der Nichteinhaltung der Karlsburger Beschlüsse und des Minderheitenschutzvertrags betrogen. Grundsätzlich wollte oder konnte der nationalistische Staat Rumänien den Minderheiten die ihnen gebührenden Rechte nicht gewähren.

Auch ohne die Folgen des Zweiten Weltkrieges wäre bei einer Fortsetzung der Minderheitenpolitik von 1920-1930 mit einer langsamen Assimilation der Rumäniendeutschen zu rechnen gewesen. Ohne diplomatische Interventionen von außen hätte sich deren Lage kurzfristig nicht gebessert.⁵⁴ Angesichts der damals vorherrschenden Politik, hätten die Sachsen langfristig wenig Chancen für ihre Aufrechterhaltung als ethnische Gruppe gehabt. Doch wäre dieses ein langsamer Auflösungsprozess gewesen. Der Zweite Weltkrieg sollte die Entscheidungen hierüber sprunghaft beschleunigen.

⁵⁴ WAGNER: Quellen, S. 297-301.